

Satzung

Musikverein Waldbrunn - Waldbrunner Musikanten e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Waldbrunn - Waldbrunner Musikanten e. V.“ und hat seinen Sitz in 97295 Waldbrunn (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Vereinsregisternummer VR325 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Pflege der Blasmusik und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Er verwirklicht dies insbesondere durch Proben, Konzerte, Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit sowie durch die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben; die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand; bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein. Ein Erziehungsberechtigter muss ebenfalls Mitglied im Verein sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (zum Beispiel die Beiträge) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist zurückzugeben. Bei Veräußerungen, Verlust oder Beschädigungen ist dem Verein Ersatz zu leisten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu erbringen.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Falls dies aufgrund der Mitgliedschaft des Vereins in einem Interessenverband notwendig ist, ist der Verein berechtigt, die Daten seiner Mitglieder an diesen Verband zu melden.
3. Wenn durch besondere Ereignisse im Vereinsleben personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Beim Austritt werden sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldbrunn und bei nicht am Vereinssitz ansässigen Mitgliedern durch schriftliche Benachrichtigung (auch elektronische Benachrichtigung mit e-Mail an die zuletzt dem Verein gegenüber benannte e-Mail-Adresse möglich).
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungen gilt Nummer 2, wobei die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, später gestellte Anträge erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Vergnügungsausschusses,

- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, für den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten bzw. Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §§ 5, 6 dieser Satzung,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen; die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) und drei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
4. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Auch bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem Vorstand vorliegt.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
12. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand auf Vorschlag der Kassenprüfer zu entlasten. Kann die Entlastung nicht erteilt werden, gilt der Vorstand als abgewählt. Ein neuer Vorstand ist unverzüglich zu wählen. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 12 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vergnügungsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten und Festlichkeiten.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung und die Zweckmäßigkeit von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann aus begründetem Anlass auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung vorgenommen werden.

3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können mit Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstbeträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Vereinseigentum

1. Das Vereinseigentum besteht aus der Vereinskasse, Musikinstrumenten, Musikanlagen und Musikzubehör.
2. Die Vereinskasse wird durch den Kassierer geführt. Zahlungen werden nach Anweisung des Vorsitzenden geleistet.
3. Gegen einen zu vereinbarenden Mietpreis können Musikinstrumente, Musikanlagen und Musikzubehör zur Verfügung gestellt werden, wobei die Nutzer für die Pflege und Wartung verantwortlich sind. Bei Beschädigung oder Verlust ist das Vereinseigentum zu ersetzen. Über Art und Höhe des Ersatzes entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen oder kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

